

Prüfungsordnung für die Studiengänge

- **Kulturwissenschaften**
- **Politik und Organisation**
- **Social Change Management**
- **Bildung und Kommunikation**

**mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)"
an der FernUniversität in Hagen**

Vom 24. September 2002
(Stand 06.05.2003)

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung vom 06.05.2003.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Einschreibvoraussetzung
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“
- § 18 Zeugnis
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"

(1) Das Studium der Studiengänge

- Kulturwissenschaften,
- Politik und Organisation,

- Social Change Management und
- Bildung und Kommunikation

mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 81 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt auf dem Feld des gewählten B.A.'s grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.". Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches bzw. der studiengangsrelevanten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden.

(3) Das Studium ist in 11 verpflichtende Module gegliedert, die jeweils 450 Arbeitsstunden umfassen. In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Kurse im Umfang von je 8 SWS (= 240 Arbeitsstunden) gebündelt. Die Aufteilung der restlichen 210 Arbeitsstunden pro Modul für Prüfungsvorbereitung und -durchführung, Präsenzseminare, Pflicht- und freie Lektüre regelt die jeweilige Studienordnung. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die verbleibenden 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der B.A.-Arbeit.

(4) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 180 Leistungspunkten (ECTS) bewertet, d.h. mit jeweils 15 Leistungspunkten pro Modul und 15 Leistungspunkten für die bestandene B.A.-Arbeit.

(5) In den Studienordnungen werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Einschreibvoraussetzung

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" ist das für Nordrhein-Westfalen gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienberechtigung nach § 66 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 HG.

(2) Zusätzlich erforderliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Studienordnungen.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in demselben Studiengang gem. § 1 Abs. 1 an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Einzelne Studienleistungen können nach einer Äquivalenzprüfung anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden wegen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und in Umfang und Inhalt einem Modul entsprechen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbenen Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme ver-

gleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten des Fachbereiches übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat durch Wahl für alle in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, zu den Studienordnungen und den Studienplänen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit im Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt

mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 6

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 95 Absatz 1 HG die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach bzw. in einem für das Module einschlägigen Fach promoviert hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der FernUniversität in Hagen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus 11 studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelor-Abschlussarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig veröffentlicht.

§ 8

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität für einen der Studiengänge

- Kulturwissenschaften,
- Politik und Organisation,
- Social Change Management oder
- Bildung und Kommunikation

mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls oder eine entsprechende Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen nachweist.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls beherrschen und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit.

(3) Die jeweilige Studienordnung regelt Form und Umfang der einem Modul zugeordneten Prüfung.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in Abs. 2 genannten Form zu erbringen.

(5) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(6) Ist die einem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 10

Klausuren

(1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens nach acht Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

- (2) Mündliche Prüfungen werden vor
- einer Prüferin, die Professorin oder Privatdozentin sein muss, oder einem Prüfer, der Professor oder Privatdozent sein muss, in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs.1) oder
 - einer Prüferin, die vom Fachbereich als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin sein muss, oder einem Prüfer, der vom Fachbereich als Prüfer bestellter promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein muss, in Gegenwart einer Professorin bzw. eines Professors oder einer/eines vom Fachbereich als Prüferin bzw. Prüfer bestellten Privatdozentin bzw. Privatdozenten
- erbracht.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss ein gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung bestellter Beisitzer am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(6) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 12 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 13 Abs. 7 beizufügen.

(3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens nach acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt.

§ 13 Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Zur Bachelor-Abschlussarbeit (B.A.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der B.A.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Das Thema der B.A.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(3) Die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Bachelor-Abschlussarbeit eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. einen in Forschung und Lehre tätigen Professor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten oder eine vom Prüfungsausschuss als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen vom Prüfungsausschuss als Prüfer bestellten promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter unter der Maßgabe, dass die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine/ein in Lehre und Forschung tätige/r Professorin bzw. Professor oder ein/eine Privatdozent/in sein muss.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der B.A.-Arbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der B.A.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der B.A.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die B.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(6) Die B.A.-Arbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(7) Der B.A.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(8) Für die B.A.-Arbeit werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(9) Ist die B.A.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung schriftlich abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung

nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz (2) geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betreffenden von der Erbringung aller weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Unbeschadet hiervon verbleiben die Regelungen des § 93 HG (Freiversuchsregelung).

(2) Eine zweite Wiederholung der B.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Bestandene Prüfungen können gemäß § 93 HG (NRW entfällt) einmal wiederholt werden.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, innerhalb eines Jahres nach einem fehlgeschlagenen Versuch die Wiederholungsprüfung abzulegen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" endgültig nicht bestanden.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.

(4) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade
1,0 – 1,5	A - Excellent
1,6 – 2,0	B – Very Good
2,1 – 3,0	C – Good
3,1 – 3,5	D - Satisfactory
3,6 – 4,0	E - Sufficient
4,1 – 5,0	F – Fail

§ 17

Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die B.A.-Arbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungen gebildet sowie aus der doppelt gewichteten Note der B.A.-Arbeit und zwar derart, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" werden die Bewertung der Prüfungen sowie die Bewertung der B.A.-Arbeit mit den in § 16 Abs. 4 genannten Noten aufgeführt.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet entsprechend.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die

einzelnen Noten der Prüfungen sowie der B.A.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem bzw. seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Ist eine Prüfung oder die B.A.-Arbeit zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend

berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Bachelor-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung gilt zunächst für die Erprobungsphase von fünf Jahren ab dem Studienjahr 2003/04 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15.05.2002 und 23.07.2002 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 17.09.2002.

Hagen, den 06. Mai 2003.

Der Dekan
des Fachbereichs
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Professor Dr. Kurt Röttgers
Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer